

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

## **Entwurf eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telemediengesetzes**

### **A. Problem und Ziel**

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO) gilt seit dem 25. Mai 2018. Die DSGVO findet auf den Schutz der personenbezogenen Daten im Bereich der Telemedien und der Telekommunikation Anwendung. Die Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes (TMG, §§ 11 ff.) werden durch die Bestimmungen der DSGVO verdrängt, soweit nicht Öffnungsklauseln der DSGVO den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, eigene Regelungen zu treffen. Das gilt auch für die Datenschutzbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit diese nicht die Bestimmungen der ePrivacy-Richtlinie (Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation in der durch die Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung) in deutsches Recht umsetzen. Diese Richtlinie gilt weiterhin, so dass auch die Bestimmungen des TKG, die diese umsetzen, weiterhin gelten.

Das Nebeneinander von DSGVO, TMG und TKG führt zu Rechtsunsicherheiten bei Verbrauchern, die Telemedien und Telekommunikationsdienste nutzen, bei Anbietern von diesen Diensten und bei den Aufsichtsbehörden. Der vorliegende Gesetzentwurf soll für Rechtsklarheit sorgen und einen wirksamen Datenschutz und Schutz der Privatsphäre der Endnutzer gewährleisten. Die Neuregelung soll auch dazu dienen, die Verwirklichung eines wirksamen und handhabungsfreundlichen Datenschutzes und Schutzes der Privatsphäre zu erleichtern, insbesondere mit Blick auf die in vielen Fällen erforderliche Einwilligung in die Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten oder in das Speichern und Abrufen von Informationen auf Endeinrichtungen der Endnutzer. Im Hinblick auf die Diskussion um das Speichern und Auslesen von Informationen auf Endeinrichtungen, insbesondere Cookies, sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dazu erfolgt die Aufnahme einer Regelung eng am Wortlaut der Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie. Die Aufsicht über die Datenschutzbestimmungen des TKG soll zukünftig vollumfänglich, d. h. auch im Hinblick auf die Verhängung von Bußgeldern, durch den oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als unabhängiger Datenschutzaufsichtsbehörde erfolgen.

### **B. Lösung**

Die Datenschutzbestimmungen des TMG und des TKG, einschließlich der Bestimmungen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses, sollen in einem neuen Gesetz Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz – TTDSG) zusammengeführt werden. Dabei sollen zugleich die erforderlichen Anpassungen an die DSGVO erfolgen sowie Regelungen zu Endeinrichtungen und zur Datenschutzaufsicht erfolgen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es entsteht kein über die bereits bestehenden Regelungen der DSGVO und zur Umsetzung der E-Privacy-Richtlinie hinausgehender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es entsteht Erfüllungsaufwand beim Bund dadurch, dass zukünftig bei der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zusätzliche Aufgaben im Bereich der Aufsicht über die Telekommunikationsdienste erwachsen, zum einen dadurch, dass zukünftig auch rufnummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste zu beaufsichtigen sind, und zum anderen dadurch, dass bei der Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten eine umfassende Tätigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als unabhängiger Datenschutzaufsichtsbehörde zu gewährleisten ist.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

## Entwurf eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telemediengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

## Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz in der Telekommunikation und bei Telemedien<sup>1)</sup>

### (Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – TTDSG)

#### Inhaltsübersicht

##### Teil 1

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen

##### Teil 2

##### Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation

##### Kapitel 1

##### Vertraulichkeit der Kommunikation

- § 3 Vertraulichkeit der Kommunikation – Fernmeldegeheimnis
- § 4 Rechte des Erben des Endnutzers und anderer berechtigter Personen
- § 5 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen
- § 6 Nachrichtenübermittlung mit Zwischenspeicherung
- § 7 Verlangen eines amtlichen Ausweises
- § 8 Missbrauch von Telekommunikationsanlagen

---

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die durch Artikel 2 der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert wurde.

**Kapitel 2**  
**Verkehrsdaten, Standortdaten**

- § 9 Verarbeitung von Verkehrsdaten
- § 10 Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung
- § 11 Einzelverbindungs nachweis
- § 12 Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten
- § 13 Standortdaten

**Kapitel 3**  
**Mitteilen ankommender Verbindungen, Rufnummernanzeige und -unterdrückung, automatische Anrufweilerschaltung**

- § 14 Mitteilen ankommender Verbindungen
- § 15 Rufnummernanzeige und -unterdrückung
- § 16 Automatische Anrufweilerschaltung

**Kapitel 4**  
**Endnutzerverzeichnisse, Bereitstellen von Endnutzerdaten**

- § 17 Endnutzerverzeichnisse
- § 18 Bereitstellen von Endnutzerdaten

**Teil 3**  
**Telemedienschutz, Endeinrichtungen, nutzerfreundliche Einwilligung**

**Kapitel 1**  
**Technische und organisatorische Vorkehrungen, Verarbeitung von Daten zum Zweck des Jugendschutzes und zur Auskunftserteilung**

- § 19 Technische und organisatorische Vorkehrungen
- § 20 Verarbeitung zum Zweck des Jugendschutzes
- § 21 Verarbeitung zum Zweck der Auskunftserteilung und Auskunftsverfahren

**Kapitel 2**  
**Endeinrichtungen, nutzerfreundliche Einwilligung**

- § 22 Einwilligung bei Endeinrichtungen

**Teil 4**  
**Straf- und Bußgeldvorschriften und Aufsicht**

- § 23 Strafvorschriften
- § 24 Bußgeldvorschriften

- § 25 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- § 26 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur

## Teil 1

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt

1. das Fernmeldegeheimnis, einschließlich des Abhörverbotes und der Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen,
2. die erlaubte Verarbeitung von Verkehrsdaten und Standortdaten durch Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten und Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen,
3. die Anforderungen an den Schutz der Privatsphäre im Hinblick auf die Mitteilung ankommender Verbindungen, die Rufnummernunterdrückung und -anzeige und die automatische Anrufweitschaltung,
4. die Anforderungen an die Aufnahme in Endnutzerverzeichnisse und die Bereitstellung von Endnutzerdaten an Auskunftsdienste, Dienste zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers und Anbieter von Endnutzerverzeichnissen,
5. die von Telemedien zu beachtenden besonderen technischen und organisatorischen Anforderungen,
6. die Anforderungen an die Verarbeitung von Daten, die von Telemedienanbietern zum Zweck des Jugendschutzes erhoben werden,
7. die Auskunftserteilung an bestimmte Bedarfsträger durch Telemedien,
8. die Anforderungen an das Speichern von Informationen auf Endnutzereinrichtungen der Endnutzer und das Abrufen von Informationen, die bereits auf Endnutzereinrichtungen der Endnutzer gespeichert sind und
9. die Aufsicht durch Bundesbehörden im Hinblick auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation.

(2) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Einzelangaben über Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer juristischen Person oder Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) finden auf die Verarbeitung von Verkehrsdaten

und Standortdaten durch Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten und Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Unternehmen, die in Deutschland eine Niederlassung haben oder in Deutschland Dienstleistungen erbringen oder hieran mitwirken.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) gelten auch für dieses Gesetz.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Verkehrsdaten“ Daten, deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erforderlich ist,
2. „Standortdaten“ Daten, die in einem öffentlichen Telekommunikationsnetz oder von einem öffentlichen Telekommunikationsdienst verarbeitet werden und die den geografischen Standort des Endgeräts eines Nutzers eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes angeben,
3. „Nachricht“ jede Information, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen öffentlichen Telekommunikationsdienst ausgetauscht oder weitergeleitet wird. Dies schließt nicht Informationen ein, die als Teil eines Rundfunkdienstes über ein öffentliches Telekommunikationsnetz an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden, soweit die Informationen nicht mit dem identifizierbaren Nutzer, der sie erhält, in Verbindung gebracht werden können;
4. „Dienst mit Zusatznutzen“ jeder von einem Telekommunikationsdienst bereitgehaltene zusätzliche Dienst, der die Bearbeitung von Verkehrsdaten oder anderen Standortdaten als Verkehrsdaten in einem Maße erfordert, das über das für die Übermittlung einer Nachricht oder die Fakturierung dieses Vorgangs erforderliche Maß hinausgeht,
5. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die auf unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Weise zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung und zur unbefugten Weitergabe von bzw. zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft verarbeitet werden,
6. „Endeinrichtung“ jede direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten.

## Teil 2

# Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation

## Kapitel 1

### Vertraulichkeit der Kommunikation

#### § 3

##### **Vertraulichkeit der Kommunikation – Fernmeldegeheimnis**

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste und Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste oder des Betriebs ihrer Kommunikationsnetze einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder von den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt, oder gegenüber ihrer Stellvertretung.

#### § 4

##### **Rechte des Erben des Endnutzers und anderer berechtigter Personen**

Das Fernmeldegeheimnis steht der Wahrnehmung von Rechten gegenüber dem Telekommunikationsanbieter nicht entgegen, wenn diese Rechte statt durch den betroffenen Endnutzer durch seinen Erben oder eine andere berechtigte Person, die zur Wahrnehmung der Rechte des Endnutzers befugt ist, wahrgenommen werden.

## § 5

### **Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen**

(1) Mit einer Funkanlage (§ 1 Absatz 1 des Funkanlagengesetzes) dürfen nur solche Nachrichten abgehört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis genommen werden, die für den Betreiber der Funkanlage, für Funkamateure im Sinne des § 2 Nummer 1 des Amateurfunkgesetzes, für die Allgemeinheit oder für einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind.

(2) Der Inhalt anderer als in Absatz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 3 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Das Abhören oder die in vergleichbarer Weise erfolgende Kenntnisnahme und die Weitergabe von Nachrichten auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.

## § 6

### **Nachrichtenübermittlung mit Zwischenspeicherung**

(1) Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder daran Mitwirkende dürfen bei Diensten, für deren Durchführung eine Zwischenspeicherung erforderlich ist, Nachrichteninhalte, insbesondere Sprach-, Ton-, Text- und Grafikmitteilungen von Endnutzern, im Rahmen eines hierauf gerichteten Dienstangebots verarbeiten, wenn:

1. die Verarbeitung ausschließlich in Telekommunikationsanlagen des zwischenspeichernden Diensteanbieters erfolgt, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag des Endnutzers oder durch Eingabe des Endnutzers in Telekommunikationsanlagen anderer Diensteanbieter weitergeleitet;
2. ausschließlich der Endnutzer
  - a) durch seine Eingabe Inhalt, Umfang und Art der Verarbeitung bestimmt und
  - b) bestimmt, wer Nachrichteninhalte eingeben und darauf zugreifen darf, und
3. der Diensteanbieter
  - a) dem Endnutzer mitteilen darf, dass der Empfänger auf die Nachricht zugegriffen hat, und
  - b) der Diensteanbieter Nachrichteninhalte nur entsprechend dem mit dem Endnutzer geschlossenen Vertrag löschen darf.

(2) Der Diensteanbieter hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Fehlübermittlungen und das unbefugte Offenbaren von Nachrichteninhalten innerhalb seines Unternehmens oder an Dritte auszuschließen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Soweit es im Hinblick auf den angestrebten Schutzzweck erforderlich ist, sind die Maßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

## § 7

### **Verlangen eines amtlichen Ausweises**

(1) Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder daran Mitwirkende können im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern eines Vertragsverhältnisses mit einem Endnutzer über das Erbringen von Telekommunikationsdiensten die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Endnutzers erforderlich ist. Die Pflicht nach § 111 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Um dem Verlangen nach Vorlage eines amtlichen Ausweises zu entsprechen, kann der Endnutzer den elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes, gemäß § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder gemäß § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes nutzen.

(3) Der Diensteanbieter kann von dem Ausweis eine Kopie erstellen. Die Kopie ist vom Diensteanbieter unverzüglich nach Feststellung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben des Endnutzers zu vernichten. Andere als die für den Vertragsabschluss erforderliche Daten darf der Diensteanbieter dabei nicht verarbeiten.

## § 8

### **Missbrauch von Telekommunikationsanlagen**

(1) Es ist verboten, Telekommunikationsanlagen zu besitzen, herzustellen, auf dem Markt bereitzustellen, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände oder auf Grund ihrer Funktionsweise in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für technische Mittel von Behörden, die diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Durchführung von technischen Ermittlungsmaßnahmen einsetzen.

(3) Als zum unbemerkten Abhören oder Aufnehmen eines Bildes bestimmt gilt eine Telekommunikationsanlage insbesondere, wenn ihre Abhör- oder Aufnahmefunktion beim bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes für den Betroffenen nicht eindeutig erkennbar ist.

(4) Das Verbot, solche Telekommunikationsanlagen zu besitzen, gilt nicht für denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Telekommunikationsanlage

1. als Organ, als Mitglied eines Organs, als gesetzlicher Vertreter oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter eines Berechtigten nach Absatz 2 erlangt,
2. von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten nach Absatz 2 erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Telekommunikationsanlage auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt auf Grund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,
3. als Gerichtsvollzieher oder Vollzugsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt,

4. von einem Berechtigten nach Absatz 2 vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erlangt,
5. lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt,
6. durch Fund erlangt, sofern er die Telekommunikationsanlage unverzüglich abgeliefert an den Verlierer, den Eigentümer, einen sonstigen Erwerbsberechtigten oder die für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle,
7. von Todes wegen erwirbt, sofern er die Telekommunikationsanlage unverzüglich einem Berechtigten nach Absatz 2 überlässt oder sie für dauernd unbrauchbar macht,
8. erlangt, die durch Entfernen eines wesentlichen Bauteils dauernd unbrauchbar gemacht worden ist, sofern er den Erwerb unverzüglich der Bundesnetzagentur schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Telekommunikationsanlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Telekommunikationsanlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, dass er die Telekommunikationsanlage ausschließlich zu Sammlerzwecken erworben hat.

(5) Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen zu, wenn es im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder für zum Zweck der Ausbildung über oder der Forschung an entsprechenden Telekommunikationsanlagen erforderlich ist. Absatz 1 gilt nicht, soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Ausfuhr der Telekommunikationsanlagen genehmigt hat.

(6) Es ist verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Telekommunikationsanlagen mit dem Hinweis zu werben, dass sie geeignet sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen.

## Kapitel 2

### Verkehrsdaten, Standortdaten

#### § 9

#### **Verarbeitung von Verkehrsdaten**

(1) Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder daran Mitwirkende und Betreiber von Telekommunikationsnetzen dürfen folgende Verkehrsdaten nur verarbeiten, soweit dies zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation, zur Entgeltabrechnung oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist:

1. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartenummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten,
2. den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
3. den vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,

4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen und
5. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten.

Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Diensteanbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen. Eine über Satz 1 hinausgehende Verarbeitung der Verkehrsdaten ist unzulässig. Die Pflicht zur Verarbeitung von Verkehrsdaten aufgrund von anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Anbieter von Telekommunikationsdiensten dürfen Verkehrsdaten, die vom Diensteanbieter verarbeitet werden, zum Zweck der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten, zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und im dazu erforderlichen Zeitraum nur verarbeiten, wenn der Endnutzer in diese Verarbeitung eingewilligt hat. Die Daten anderer Endnutzer sind unverzüglich zu anonymisieren. Eine zielnummernbezogene Verarbeitung der Verkehrsdaten durch den Diensteanbieter zu den in Satz 1 genannten Zwecken ist nur mit Einwilligung des Endnutzers zulässig. Hierbei sind die Daten anderer Endnutzer unverzüglich zu anonymisieren.

(3) Bei der Einholung der Einwilligung ist dem Endnutzer mitzuteilen, welche Arten von Daten für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden sollen und wie lange die Daten gespeichert werden sollen. Außerdem ist der Endnutzer darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

## § 10

### **Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung**

(1) Die Verarbeitung der in § 8 Absatz 1 aufgeführten Verkehrsdaten durch den Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit den Endnutzern darf nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erfolgen. Erbringt ein Anbieter eines Telekommunikationsdienstes seine Dienste über ein öffentliches Telekommunikationsnetz eines anderen Betreibers, darf dieser Betreiber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes die für die Erbringung von dessen Diensten erhobenen Verkehrsdaten übermitteln. Hat der Anbieter eines Telekommunikationsdienstes mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er dem Dritten die Verkehrsdaten nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 nur übermitteln, soweit es zum Einzug des Entgelts und der Erstellung einer detaillierten Rechnung erforderlich ist. Der Dritte darf die Daten nur zu diesem Zweck verarbeiten. Der Dritte ist vertraglich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und des dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes obliegenden Datenschutzes zu verpflichten.

(2) Anbieter von Telekommunikationsdiensten haben nach Beendigung der Verbindung aus den Verkehrsdaten nach § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln. Diese Daten dürfen bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Für die Abrechnung nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen. Hat der Endnutzer gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 2 Einwendungen erhoben, dürfen die Daten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(3) Soweit es für die Abrechnung des Anbieters eines Telekommunikationsdienstes mit anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten oder mit deren Endnutzern sowie

für die Abrechnung anderer Anbieter von Telekommunikationsdiensten mit ihren Endnutzern erforderlich ist, darf der Anbieter eines Telekommunikationsdienstes die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Verkehrsdaten nach § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 verarbeiten.

(4) Zieht der Anbieter eines Telekommunikationsdienstes mit der Rechnung Entgelte für Leistungen eines Dritten ein, die dieser im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten erbracht hat, so darf er dem Dritten Verkehrsdaten nach § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 übermitteln, soweit diese im Einzelfall für die Durchsetzung der Forderungen des Dritten gegenüber seinem Endnutzer erforderlich sind.

## § 11

### **Einzelbindungsnachweis**

(1) Dem Endnutzer sind die Verkehrsdaten nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 derjenigen Verbindungen, für die er entgeltspflichtig ist, mitzuteilen, wenn er vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelbindungsnachweis) verlangt hat. Auf Wunsch dürfen ihm auch die Daten pauschal abgegoltener Verbindungen mitgeteilt werden. Dabei entscheidet der Endnutzer, ob ihm die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Bei Anschlüssen im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Endnutzer in Textform erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Endnutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Endnutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass dem Inhaber des Teilnehmeranschlusses die Verkehrsdaten nach Satz 1 zur Erteilung des Einzelbindungsnachweises bekannt gegeben werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Endnutzer in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Soweit die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für ihren Bereich eigene Mitarbeitervertreterregelungen erlassen haben, findet Satz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Betriebsrates oder der Personalvertretung die jeweilige Mitarbeitervertretung tritt. Dem Endnutzer dürfen darüber hinaus die Verkehrsdaten nach Satz 1 mitgeteilt werden, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Soweit ein Anschlussinhaber zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für Verbindungen verpflichtet ist, die bei seinem Anschluss ankommen, dürfen ihm in dem für ihn bestimmten Einzelbindungsnachweis die Nummern der Anschlüsse, von denen die Anrufe ausgingen, nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden.

(2) Der Einzelbindungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 darf nicht Verbindungen zu Anschlüssen erkennen lassen,

1. deren Anschlussinhaber Personen, Behörden oder Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen sind, die grundsätzlich anonym bleibenden Endnutzern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verpflichtungen zur Verschwiegenheit unterliegen, und
2. die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) in eine Liste aufgenommen hat.

(3) Der Beratung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 dienen neben den in § 203 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personengruppen insbesondere die Telefonseelsorge und die Gesundheitsberatung. Die Bundesnetzagentur nimmt die Inhaber

der Anschlüsse auf Antrag in die Liste auf, wenn sie die Aufgabenbestimmung nach Satz 1 durch Bescheinigung einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nachgewiesen haben. Die Liste wird zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgestellt. Der Diensteanbieter hat die Liste quartalsweise abzufragen und Änderungen unverzüglich in seinen Abrechnungsverfahren anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

## § 12

### **Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten**

(1) Soweit erforderlich, dürfen Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber von Telekommunikationsnetzen Verkehrsdaten der Endnutzer verarbeiten, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen. Dies gilt auch für Störungen, die zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten oder zu einem unerlaubten Zugriff auf Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der Nutzer führen können. Eine Verarbeitung der Verkehrsdaten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Soweit die Verkehrsdaten nicht automatisiert erhoben und verwendet werden, muss der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Anbieters oder Betreibers unverzüglich über die Verfahren und Umstände der Maßnahme informiert werden.

(2) Die Verkehrsdaten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Beseitigung der Störung nicht mehr erforderlich sind. Der Diensteanbieter muss dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörde am Ende eines Quartals detailliert über die Verfahren und Umstände von Maßnahmen nach Absatz 1 in diesem Zeitraum schriftlich berichten. Der Diensteanbieter hat den Endnutzer zu benachrichtigen, sofern dieser ermittelt werden kann. Die Aufsichtsbehörde leitet diese Informationen nach Satz 2 unverzüglich an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik weiter.

(3) Zur Durchführung von Umschaltungen sowie zum Erkennen und Eingrenzen von Störungen im Netz ist dem Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder seinem Beauftragten das Aufschalten auf bestehende Verbindungen erlaubt, soweit dies betrieblich erforderlich ist. Eventuelle bei der Aufschaltung erstellte Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. Das Aufschalten muss den betroffenen Kommunikationsteilnehmern durch ein akustisches oder sonstiges Signal zeitgleich angezeigt und ausdrücklich mitgeteilt werden. Sofern dies technisch nicht möglich ist, muss der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Betreibers unverzüglich detailliert über die Verfahren und Umstände jeder einzelnen Maßnahme informiert werden. Diese Informationen hat der betriebliche Datenschutzbeauftragte für zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme eines Telekommunikationsnetzes oder -dienstes vorliegen, insbesondere für eine Leistungser schleichung oder einen Betrug oder eine unzumutbare Belästigung nach § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, darf der Diensteanbieter zur Sicherung seines Entgeltanspruchs sowie zum Schutz der Endnutzer vor rechtswidriger Kommunikation Verkehrsdaten verarbeiten, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes oder -dienstes aufzudecken und zu unterbinden. Die Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes oder -dienstes hat der Diensteanbieter zu dokumentieren. Der Diensteanbieter darf Verkehrsdaten in der Weise verarbeiten, dass aus dem Gesamtbestand aller Verkehrsdaten, die nicht älter als sechs Monate sind, die Daten derjenigen Verbindungen des Netzes ermittelt werden, für die tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und -diensten begründen. Der Diensteanbieter darf aus den

Verkehrsdaten nach Satz 1 einen pseudonymisierten Gesamtdatenbestand bilden, der Aufschluss über die von einzelnen Endnutzern erzielten Umsätze gibt und unter Zugrundelegung geeigneter Kriterien das Auffinden solcher Verbindungen des Netzes ermöglicht, bei denen der Verdacht einer rechtswidrigen Inanspruchnahme besteht. Die Daten anderer Verbindungen sind unverzüglich zu löschen. Die Aufsichtsbehörde ist über Einführung und Änderung eines Verfahrens nach Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## § 13

### **Standortdaten**

(1) Standortdaten, die in Bezug auf die Nutzer von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verarbeitet werden, dürfen nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Umfang und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn der Nutzer dem Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen seine Einwilligung erteilt hat. Der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen hat bei jeder Feststellung des Standortes des Mobilfunkendgerätes den Endnutzer durch eine Textmitteilung an das Endgerät, dessen Standortdaten ermittelt wurden, über die Feststellung des Standortes zu informieren. Dies gilt nicht, wenn der Standort nur auf dem Endgerät angezeigt wird, dessen Standortdaten ermittelt wurden. Werden die Standortdaten für einen Dienst mit Zusatznutzen verarbeitet, der die Übermittlung von Standortdaten eines Mobilfunkendgerätes an einen anderen Nutzer oder Dritte, die nicht Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen sind, zum Gegenstand hat, muss der Nutzer seine Einwilligung ausdrücklich, gesondert und schriftlich gegenüber dem Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen erteilen. In diesem Fall gilt die Verpflichtung nach Satz 2 entsprechend für den Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen. Der Nutzer muss Mitbenutzer seines Teilnehmeranschlusses über eine erteilte Einwilligung unterrichten. Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Haben die Nutzer ihre Einwilligung zur Verarbeitung von Standortdaten gegeben, müssen sie auch weiterhin die Möglichkeit haben, die Verarbeitung dieser Daten für jede Verbindung zum Netz oder für jede Übertragung einer Nachricht auf einfache Weise und unentgeltlich zeitweise zu untersagen.

(3) Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die unter den Notrufnummern 112 oder 110 oder der Rufnummer 124 124 oder 116 117 erreicht werden, hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Übermittlung von Standortdaten ausgeschlossen wird.

(4) Die Verarbeitung von Standortdaten nach den Absätzen 1 und 2 muss auf das für die Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen erforderliche Maß sowie auf Personen beschränkt werden, die im Auftrag des Betreibers des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes oder des Dritten, der den Dienst mit Zusatznutzen anbietet, handeln.

## Kapitel 3

### Mitteilen ankommender Verbindungen, Rufnummernanzeige und -unterdrückung, automatische Anrufweitschaltung

#### § 14

##### **Mitteilen ankommender Verbindungen**

(1) Trägt ein Endnutzer in einem Verfahren schlüssig vor, dass bei seinem Anschluss bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, hat der Diensteanbieter auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Inhaber der Anschlusskennung zu erteilen, von denen die Verbindungen ausgehen; das Verfahren ist zu dokumentieren. Die Auskunft darf sich nur auf Verbindungen beziehen, die nach Stellung des Antrags durchgeführt werden. Der Diensteanbieter darf die Anschlusskennung, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlusskennungen sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche verarbeiten sowie diese Daten seinem Endnutzer mitteilen.

(2) Die Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erfolgen, wenn der Endnutzer zuvor die Verbindungen nach Datum, Uhrzeit oder anderen geeigneten Kriterien eingrenzt, soweit ein Missbrauch dieses Verfahrens nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann.

(3) Im Fall einer netzübergreifenden Auskunft sind die an der Verbindung mitwirkenden anderen Diensteanbieter verpflichtet, dem Diensteanbieter des bedrohten oder belästigten Endnutzers die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sofern sie über diese Daten verfügen.

(4) Der Inhaber des Anschlusses, von dem die festgestellten Verbindungen ausgegangen sind, ist darüber zu unterrichten, dass über diese Verbindungen Auskunft erteilt wurde. Davon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller schriftlich schlüssig vorgebracht hat, dass ihm aus dieser Mitteilung wesentliche Nachteile entstehen können, und diese Nachteile bei Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Anrufenden als wesentlich schwerwiegender erscheinen. Erhält der Endnutzer, von dessen Anschluss die als bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, auf andere Weise Kenntnis von der Auskunftserteilung, so ist er auf Verlangen über die Auskunftserteilung zu unterrichten.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist über die Einführung und Änderung des Verfahrens zur Einhaltung der Anforderungen der Absätze 1 bis 4 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### § 15

##### **Rufnummernanzeige und -unterdrückung**

(1) Bietet der Anbieter eines Sprachkommunikationsdienstes bei Anrufen die Anzeige der Rufnummer der anrufenden Endnutzer an, so müssen anrufende und angerufene Endnutzer die Möglichkeit haben, die Rufnummernanzeige dauernd oder für jeden Anruf einzeln auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken. Angerufene Endnutzer müssen die Möglichkeit haben, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige durch den anrufenden Endnutzer unterdrückt wurde, auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen. Wird die Anzeige der Rufnummer von angerufenen Endnutzern angeboten, so müssen angerufene Endnutzer die Möglichkeit haben, die Anzeige ihrer Rufnummer beim anrufenden Endnutzer auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken. Die Anzeige von

Rufnummern von anrufenden Endnutzern darf bei den Notrufnummern 112 oder 110 oder der Rufnummer 124 124 oder 116 117 nicht ausgeschlossen werden.

(2) Bei Anrufen zum Zweck der Werbung dürfen anrufende Endnutzer weder ihre Rufnummernanzeige unterdrücken noch bei dem Diensteanbieter veranlassen, dass diese unterdrückt wird; der anrufende Endnutzer hat sicherzustellen, dass dem angerufenen Endnutzer die dem anrufenden Endnutzer zugeteilte Rufnummer übermittelt wird.

(3) Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten müssen auf Antrag des einen Teilnehmeranschlusses beantragenden Endnutzers Teilnehmeranschlüsse bereitstellen, bei denen die Übermittlung der Rufnummer des Teilnehmeranschlusses, von dem der Anruf ausgeht, an den angerufenen Anschluss unentgeltlich ausgeschlossen ist. Die Teilnehmeranschlüsse sind auf Antrag des den Teilnehmeranschlusses beantragenden Endnutzers im Endnutzerverzeichnis (§ 16) seines Diensteanbieters zu kennzeichnen. Ist eine Kennzeichnung nach Satz 2 erfolgt, so darf an den gekennzeichneten Anschluss eine Übermittlung der Rufnummer des Anschlusses, von dem der Anruf ausgeht, erst dann erfolgen, wenn die Kennzeichnung in der aktualisierten Fassung des Endnutzerverzeichnisses nicht mehr enthalten ist.

(4) Hat der Endnutzer die Eintragung in das Endnutzerverzeichnis nicht nach § 16 beantragt, unterbleibt die Anzeige seiner Rufnummer bei dem angerufenen Anschluss, es sei denn, dass der Teilnehmer die Übermittlung seiner Rufnummer ausdrücklich wünscht.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Anrufe in das Ausland und für aus dem Ausland kommende Anrufe, soweit sie Anrufende oder Angerufene im Inland betreffen.

## § 16

### **Automatische Anrufweberschaltung**

Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten sind verpflichtet, ihren Endnutzern die Möglichkeit einzuräumen, eine von einem Dritten veranlasste automatische Weberschaltung auf das Endgerät des Endnutzers auf einfache Weise und unentgeltlich abzustellen, soweit dies technisch möglich ist.

## Kapitel 4

### **Endnutzerverzeichnisse, Bereitstellen von Endnutzerdaten**

## § 17

### **Endnutzerverzeichnisse**

(1) Inhaber von Teilnehmeranschlüssen können mit ihrer Anschlusskennung, ihrem Namen, ihrer Anschrift und zusätzlichen Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses in gedruckte oder elektronische Verzeichnisse, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, eingetragen werden, soweit sie dies beantragen. Dabei können die Antragsteller bestimmen, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Auf Verlangen des Antragstellers dürfen weitere Nutzer des Teilnehmeranschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind. Für die Einträge nach Satz 1 darf ein Entgelt nicht erhoben werden.

(2) Der Anbieter eines nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes hat den Endnutzer bei der Begründung des Vertragsverhältnisses über die Möglichkeit zu informieren, seine Rufnummer, seinen Namen, seinen Vornamen und seine Anschrift in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, aufzunehmen.

(3) Der Endnutzer eines nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes kann von seinem Anbieter jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig anbielereigenes Endnutzerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen. Einen unrichtigen Eintrag hat der Anbieter zu berichtigen.

## § 18

### **Bereitstellen von Endnutzerdaten**

(1) Jeder Anbieter eines nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes hat unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen jedem Unternehmen auf Antrag Endnutzerdaten nach § 14 Absatz 1 zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten, Diensten zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers und von Endnutzerverzeichnissen bereit zu stellen.

(2) Für die Bereitstellung der Daten kann ein Entgelt verlangt werden, das in der Regel einer nachträglichen Missbrauchsprüfung durch die Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes zur Missbrauchsprüfung von Entgelten unterliegt. Ein Entgelt unterliegt der Entgeltregulierung nach dem Telekommunikationsgesetz, wenn das Unternehmen auf dem Markt für Endnutzerleistungen über eine beträchtliche Marktmacht verfügt.

(3) Die Bereitstellung der Daten nach Absatz 1 hat unverzüglich nach einem Antrag nach Absatz 1 und in nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen.

(4) Die nach Absatz 2 bereit gestellten Daten müssen vollständig sein und inhaltlich sowie technisch so aufbereitet sein, dass sie nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne Schwierigkeiten in ein kundenfreundlich gestaltetes Endnutzerverzeichnis oder eine entsprechende Auskunftsdienste-Datenbank aufgenommen werden können.

## Teil 3

# Telemediendatenschutz, Endeinrichtungen, nutzerfreundliche Einwilligung

## Kapitel 1

### Technische und organisatorische Vorkehrungen, Verarbeitung von Daten zum Zweck des Jugendschutzes und zur Auskunftserteilung

#### § 19

##### **Technische und organisatorische Vorkehrungen**

(1) Anbieter von Telemedien haben durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Nutzer von Telemedien die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann und er Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann.

(2) Anbieter von Telemedien haben die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer von Telemedien ist über diese Möglichkeit zu informieren.

(3) Die Weitervermittlung zu einem anderen Telemedienanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.

(4) Anbieter von Telemedien haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene Telemedien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und

2. diese

a) gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und

b) gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind,

gesichert sind. Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Vorkehrung nach Satz 1 ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens.

#### § 20

##### **Verarbeitung zum Zweck des Jugendschutzes**

Hat ein Telemedienanbieter zur Wahrung des Jugendschutzes personenbezogene Daten von Minderjährigen erhoben, etwa durch Mittel zur Altersverifikation oder andere technische Maßnahmen, oder anderweitig gewonnen, so darf er diese Daten nicht für kommerzielle Zwecke verarbeiten.

## § 21

### **Verarbeitung zum Zweck der Auskunftserteilung und Auskunftsverfahren**

*(Platzhalter: Regelungen zu Auskunftserteilung und zu Auskunftsverfahren bei Bestands- und Nutzungsdaten und bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten erfolgen im Rahmen des dazu laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 und werden nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens in das TTDSG aufgenommen.)*

## Kapitel 2

### **Endeinrichtungen, nutzerfreundliche Einwilligung**

## § 22

### **Einwilligung bei Endeinrichtungen**

(1) Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer klar und umfassend unter anderem über die Zwecke der Verarbeitung informiert wurde und er seine Einwilligung erteilt hat. Die Information des Endnutzers und die Einwilligung haben gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG zu erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf diese Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf diese Informationen unbedingt erforderlich ist, um einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen zu können.

## Teil 4

### **Straf- und Bußgeldvorschriften und Aufsicht**

## § 23

### **Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 5 Absatz 1 eine Nachricht abhört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis nimmt,
2. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 eine Mitteilung macht oder

3. entgegen § 8 Absatz 1 eine dort genannte Telekommunikationsanlage herstellt oder auf dem Markt bereitstellt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

## § 24

### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 6 für eine Telekommunikationsanlage wirbt,
2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Verkehrsdaten verarbeitet,
3. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3 dort genannte Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
4. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 3 Verkehrsdaten verarbeitet,
5. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Verkehrsdaten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
6. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
7. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 6 oder § 13 Absatz 5 die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,
8. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 Standortdaten verarbeitet,
9. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 2 den Endnutzer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert,
10. entgegen § 15 Absatz 2 seine Rufnummernanzeige unterdrückt oder beim Diensteanbieter veranlasst, dass diese unterdrückt wird.
11. entgegen § 19 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass der Nutzer einen dort genannten Dienst beenden oder in Anspruch nehmen kann,
12. entgegen § 20 personenbezogene Daten verarbeitet oder
13. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 eine Information speichert oder auf eine Information zugreift.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 8, 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 5 und 10 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2-9 und im Fall des Absatzes 1 Nummer 12, soweit die Speicherung von oder der Zugriff auf Informationen durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder durch Bundesbehörden erfolgt. Die Bundesnetzagentur ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und Nummer 10.

## § 25

### **Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

- (1) Soweit für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten Daten von natürlichen oder juristischen Personen verarbeitet werden, ist der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die zuständige Aufsichtsbehörde.
- (2) Erfolgt die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder durch öffentliche Stellen des Bundes, ist der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständige Aufsichtsbehörde für die Einhaltung des § 22.
- (3) Im Hinblick auf die Befugnisse des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Bestimmungen nach diesem Gesetz findet Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung.
- (4) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, soweit die Wahrnehmung der Befugnisse nach Absatz 3 dies erfordert.

## § 26

### **Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur**

- (1) Die Bundesnetzagentur ist zuständige Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Vorschriften in Teil 2, soweit nicht gemäß § 25 die Zuständigkeit des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegeben ist.
- (2) Die Bundesnetzagentur kann Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Teils 2 sicherzustellen. Der nach den Vorschriften des Teils 2 Verpflichtete muss auf Anforderung der Bundesnetzagentur die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Bundesnetzagentur ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, die Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.
- (3) Über die Befugnis zu Anordnungen nach Absatz 2 hinaus kann die Bundesnetzagentur bei Nichterfüllung von Verpflichtungen des Teils 2 den Betrieb von betroffenen Telekommunikationsanlagen oder das Erbringen des betreffenden Telekommunikationsdienstes ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen.
- (4) Zur Durchsetzung von Maßnahmen und Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Euro festgesetzt werden.
- (5) Das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes wird eingeschränkt, soweit die Wahrnehmung der Befugnisse nach Absatz 3 dies erfordert.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Telemediengesetzes**

*(Platzhalter: Ggf. ergibt sich noch weiterer Änderungsbedarf aus dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020.)*

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt 5 wird gestrichen.
  - b) Abschnitt 6 wird zu Abschnitt 5.
  - c) § 16 wird zu § 11.
2. Die §§ 11 bis 15a und die Überschrift zu Abschnitt 5 werden aufgehoben.
3. § 16 wird zu § 11 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Die bisherige Nummer 2a wird Nummer 3.
  - d) In der neuen Nummer 3 wird nach dem Wort „vorhält“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
  - e) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verkündung erfolgt gemeinsam mit dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dem Gesetzentwurf soll eine geschlossene und von den Bestimmungen des Telemediengesetzes und des Telekommunikationsgesetzes getrennte gesetzliche Regelung zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre geschaffen werden. Gesetzliche Anpassungen sind im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich, da durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Verordnung (EU) 2016/679) Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Bereich des Telemediengesetzes (TMG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verdrängt werden und folglich nicht mehr anwendbar sind. Die Richtlinie 2002/58/EG in der durch die Richtlinie 2009/136/EG (E-Privacy-Richtlinie) geänderten Fassung ist weiterhin umzusetzen. Das derzeitige Nebeneinander von DSGVO, TMG und TKG führt zu Rechtsunsicherheiten bei Verbrauchern, die Telemedien und elektronische Kommunikationsdienste nutzen, bei Anbietern dieser Dienste und bei den Aufsichtsbehörden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 die zur Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG erforderlichen Bestimmungen, die derzeit im TKG enthalten sind. Die Datenschutzbestimmungen des TMG werden aufgehoben, soweit sie aufgrund des Vorrangs der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr anwendbar sind.

Das neue TTDSG (Artikel 1) enthält die Bestimmungen, die bisher in den §§ 88-107 TKG zur Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG enthalten waren, sowie weitere Bestimmungen, die bisher dort geregelt sind und die nicht durch die DSGVO ersetzt wurden. Es wird eine Rechtsgrundlage für die Anerkennung und Tätigkeit von Diensten zur Verwaltung persönlicher Informationen (Personal Information Management Services – PIMS) geschaffen. Weiterhin erfolgen Klarstellungen im Hinblick auf Endeinrichtungen, auf die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder gesetzlicher Anordnung zugegriffen werden darf. Die Aufsicht wird unter dem Gesichtspunkt neu gestaltet, dass zukünftig der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde für die Aufsicht über die Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen allein zuständig ist. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) im Übrigen bleibt unberührt. Zudem werden die Datenschutzbestimmungen des TMG, soweit diese durch die DSGVO unberührt geblieben sind, im neuen TTDSG geregelt. Artikel 2 und 3 enthalten die Folgeänderungen durch Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen im TKG und im TMG. Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Zieldatum ist der 21. Dezember 2020, der zugleich Stichtag für die Umsetzung der Richtlinie 2018/1972/EU ist und deren Anforderungen auch für die Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG gelten. Insbesondere die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2018/1972/EU finden auch auf die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG Anwendung.

#### **III. Alternativen**

Keine. Ein Verzicht auf die Regelung des Datenschutzes bei Telekommunikation und Telemedien ist im Hinblick auf die EU-Vorgaben nicht möglich. Die Regelung des Datenschutzes in einem neuen Stammgesetz außerhalb des TKG und des TMG soll erfolgen, weil auch auf EU-Ebene die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen für die

Telekommunikationsdienste und die Regelungen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre nebeneinander bestehen und unabhängig voneinander fortentwickelt werden, z. B. im Rahmen der laufenden Verhandlungen zur E-Privacy-Verordnung.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich hinsichtlich der Bestimmungen zum Telekommunikationsdatenschutz aus der ausschließlichen Zuständigkeit für das Recht der Telekommunikation (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz). Die Regelung des Datenschutzes für den Bereich der Telemedien folgt aus der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes für das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz). Insoweit wird auf die Ausführungen zur Begründung der Gesetzgebungskompetenz im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (BT-Drs. 16/3078, S. 12) verwiesen.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG, die bisher im TKG erfolgt, sowie der Anpassung der Datenschutzbestimmungen des TKG und des TMG an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

#### **VI. Gesetzesfolgen**

Der Gesetzentwurf wirkt sich vor allem dahingehend aus, dass der Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien zukünftig einheitlich aus einem Stammgesetz heraus beurteilt und damit losgelöst von anderen Diskussionen im TMG und im TKG geregelt werden kann. Inhaltlich sorgt er im Hinblick auf das Verhältnis zur DSGVO und mit Blick auf die bisherigen Diskussionen zur Einwilligung bei Endeinrichtungen und zur unabhängigen Datenschutzaufsicht für Rechtsklarheit. Unbeabsichtigte Gesetzesfolgen sind nicht erkennbar.

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Gesetzentwurf bereinigt die Regelungen des TMG um diejenigen Bestimmungen, die aufgrund des Vorranges der DSGVO nicht mehr anwendbar sind. Er schafft eine einheitliche Aufsicht durch den oder die Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), soweit durch öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG fallen, personenbezogene Daten verarbeitet werden.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Regeln und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht betroffen.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

##### **4. Erfüllungsaufwand**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie kein über die bereits bestehenden Regelungen der DSGVO und zur Umsetzung der E-Privacy-Richtlinie hinausgehender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Es entsteht Erfüllungsaufwand beim Bund dadurch, dass zukünftig bei der oder dem BfDI zusätzliche Aufgaben im Bereich der Aufsicht im Bereich der Telekommunikationsdienste erwachsen, zum einen dadurch, dass zukünftig auch nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste zu beaufsichtigen sind, und zum anderen dadurch, dass bei der Aufsicht über die Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten eine umfassende Tätigkeit der oder des BfDI als unabhängiger Datenschutzaufsichtsbehörde zu gewährleisten ist.

## **5. Weitere Kosten**

Weitere Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Gesetzentwurf schafft Rechtsklarheit für Verbraucherinnen und Verbraucher bezüglich der Einwilligung in das Speichern und Abrufen von Informationen auf ihren Endeinrichtungen durch Dritte. Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Im Hinblick auf die notwendige Einhaltung der EU-Vorgaben, die durch diesen Gesetzentwurf erfolgt, besteht keine Befristung und kein Erfordernis zur Evaluierung.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien)**

Artikel 1 führt die Bestimmungen über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation, die bisher im TKG enthalten waren (§§ 88-107 TKG) und auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation (E-Privacy-Richtlinie) dienen, in ein neues Stammgesetz über. Ebenso sollen die Datenschutzbestimmungen für Telemedien, die bisher in den §§ 11 ff. des TMG enthalten waren, zukünftig hier geregelt werden. Die Neuregelung trägt der Fortentwicklung des EU-Rechts im Bereich der Telekommunikation Rechnung. Bestimmungen zum Schutz der Endeinrichtungen dienen der Rechtsklarheit, insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Auffassungen zur Anwendung der EU-Vorgaben sowie im Hinblick auf das Internet der Dinge.

Die E-Privacy-Richtlinie ersetzte im Jahre 2002 die Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation. Diese Ursprungsrichtlinie sollte der Digitalisierung der Telekommunikationsnetze, insbesondere der Einführung des diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetzes (ISDN) und digitaler Mobilfunknetze und den damit einhergehenden Herausforderungen an den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre der Nutzer gerecht werden. Die E-Privacy-Richtlinie verfolgt das Ziel, die Regelungen an die Entwicklungen der Märkte und Technologien für elektronische Kommunikationsdienste anzupassen, um den Nutzern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste unabhängig von der zugrunde liegenden Technologie den gleichen Grad des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu bieten.

Die E-Privacy-Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2009/136/EG zur Anpassung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste an die weitere Technologie- und Marktentwicklung geändert. Weiterhin hat die DSGVO Auswirkungen auf die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie. Die Richtlinie (EU) 2018/1792 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ist ab dem 21. Dezember 2020 auch für den Anwendungsbereich der E-Privacy-Richtlinie maßgeblich.

Die Europäische Kommission hat am 16. Januar 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz der personenbezogenen Daten in der Telekommunikation (E-Privacy-Verordnung) vorgelegt. Ziel dieses Vorschlages ist – neben der Kohärenz zur DSGVO – die weitere Anpassung der Regelungen an wichtige technische und wirtschaftliche Entwicklungen auf dem Markt. Verbraucher und Unternehmen nutzen zunehmend neue Internetdienste, die eine interpersonelle Kommunikation ermöglichen, z. B. Voice-over-IP (VoIP-) Telefonie, Sofortnachrichtenübermittlung (Instant-Messaging) und webgestützte E-Mail-Dienste. Solche Over-the-Top-Kommunikationsdienste („OTT-Dienste“) wurden vom derzeitigen Rechtsrahmen der Union für die elektronische Kommunikation, einschließlich der E-Privacy-Richtlinie, nicht erfasst.

Die Kommission drängte auf zügige Verhandlung und Verabschiedung der neuen Verordnung, um eine enge Verzahnung mit der ab 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO zu erreichen. Die Bundesregierung verfolgt insgesamt das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die Vertraulichkeit von Kommunikationsdaten bei der E-Privacy-Verordnung und zugleich Spielraum für Innovation und digitale Geschäftsmodelle zu erhalten. Eine Einigung im Hinblick auf dieses Ziel konnte im Rat bisher nicht erreicht werden. Derzeit lässt sich nicht abschätzen, ob und wann es zu einer Einigung kommt und wann die neuen Regelungen gegebenenfalls in Kraft treten.

Das Kernanliegen der Kommission, d. h. die Anwendung der E-Privacy-Regelungen auf die OTT-Dienste, ist jedoch bereits über Artikel 2 Nummer 4b und Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2018/1792 erreicht. Denn diese legt bereits fest, dass die OTT-Dienste als nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste in den Anwendungsbereich des Kodex fallen, dessen Anwendungsbereich ab dem 21. Dezember 2020 auch für die die E-Privacy-Richtlinie maßgeblich ist.

Die in Deutschland insbesondere im Hinblick auf das Setzen von Cookies umstrittene Frage der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der E-Privacy-Richtlinie soll mit diesem Gesetzentwurf geklärt werden. Der Bundesgerichtshof ist in seinem Urteil vom 28. Mai 2020 (I ZR 7/16 - Cookie-Einwilligung II) davon ausgegangen, dass die Gesetzeslage in Deutschland den Anforderungen der Richtlinie entspricht. Insbesondere erlaubt § 15 Absatz 3 Satz 1 TMG in seiner geltenden Fassung in europarechtskonformer Auslegung nicht den Einsatz von Cookies ohne Einwilligung des Nutzers zur Erstellung von Nutzerprofilen für Zwecke der Werbung oder Marktforschung. Neben anderen Datenschutzbestimmungen des TMG wird auch § 15 Absatz 3, der die Verarbeitung von Nutzungsdaten für die Erstellung von pseudonymen Nutzerprofilen für diese Zwecke erlaubt, solange der Nutzer nicht widerspricht, wird durch die Bestimmungen der DSGVO verdrängt und ist aufzuheben.

### **Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)**

Teil 1 regelt die allgemeinen Bestimmungen (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich des Gesetzes)**

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und knüpft dabei an die in § 91 TKG enthaltene Regelung an. Kernanliegen ist die Regelung der bisher im TKG enthaltenen Bestimmungen zur Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie. Daher findet das TTDSG vor allem Anwendung auf die Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis und zur Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten durch Anbieter öffentlicher elektronischer

Telekommunikationsdienste und Betreiber öffentlicher elektronischer Telekommunikationsnetze. Weiterhin setzt das TTDSG die Anforderungen der ePrivacy-Richtlinie im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre bei rufnummernabhängigen Telekommunikationsdiensten und die Aufnahme in Endnutzerverzeichnisse um. Das TTDSG regelt den Datenschutz bei Telemedien, sofern es sich Bestimmungen handelt, die nicht von der DSGVO erfasst werden. Das TTDSG stellt die Anforderungen im Hinblick auf das Speichern von und den Zugriff auf Informationen in Endeinrichtung klar. Das TTDSG legt die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes für den Bereich des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation fest.

Absatz 3 regelt das Verhältnis der Bestimmungen des spezialgesetzliche Verhältnis des TTDSG zur DSGVO, wie es in Artikel 1 Absatz 2 der ePrivacy-Richtlinie vorgegeben ist.

Absatz 4 legt das Marktortprinzip im TTDSG fest.

## **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

§ 2 enthält die Begriffsbestimmungen. Dabei knüpft die Regelung in Absatz 1 an die im TKG, TMG und der DSGVO enthaltenen Begriffsbestimmungen an, die uneingeschränkt auch im Rahmen des TTDSG zur Anwendung kommen. Darüber hinaus werden in Absatz 2 die in Artikel 2 der ePrivacy-Richtlinie enthaltenen zusätzlichen Begriffsbestimmungen aufgenommen.

## **Zu Teil 2 (Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation)**

Teil 2 enthält die Bestimmungen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation, d. h. die Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis, zur Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten, die rufnummernbezogenen Regelungen zum Schutz der Privatsphäre und zu Endnutzerverzeichnissen.

## **Zu Kapitel 1 (Vertraulichkeit der Kommunikation)**

Kapitel 1 enthält die erforderlichen Regelungen zur Vertraulichkeit der Kommunikation. Dabei handelt es sich um das Fernmeldegeheimnis sowie Abhörverbote und Geheimhaltungspflichten der Betreiber von Funkanlagen, die Verarbeitung von Nachrichteninhalten im Rahmen der Zwischenspeicherung und die Vorlage eines amtlichen Ausweises zur Überprüfung der Angaben des Endnutzers.

## **Zu § 3 (Vertraulichkeit der Kommunikation – Fernmeldegeheimnis)**

§ 3 enthält die derzeit in § 88 TKG enthaltene Regelung zum Fernmeldegeheimnis, die bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert übernommen wird. Die Regelung setzt Artikel 5 Absatz 1 der ePrivacy-Richtlinie um.

## **Zu § 4 (Rechte des Erben des Endnutzers und anderer berechtigter Personen)**

Es besteht eine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf das Fernmeldegeheimnis und die Wahrnehmung der Rechte insbesondere beim Tod des Endnutzers. Während Erben und andere dazu Berechtigte die beim Erblasser aufgefundene Kommunikation ohne Weiteres einsehen können, ist zumindest umstritten, ob der Zugriff auf Daten des verstorbenen Endnutzers beim Telekommunikationsunternehmen wegen des für diesen geltenden Fernmeldegeheimnisses gleichermaßen möglich ist. § 4 dient der Klarstellung und soll sicherstellen, dass das Fernmeldegeheimnis und der Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation nicht den Endnutzer und Personen, die an seine Stelle treten, in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt. Neben dem Endnutzer sind das insbesondere seine Erben, aber auch Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter oder

Nachlassinsolvenzverwalter. Ist für den Endnutzer nach §§ 1896 ff. BGB (§§ 1814 ff. BGB-E) ein rechtlicher Betreuer bestellt mit einem Aufgabenkreis, der den Zugang zur elektronischen Kommunikation umfasst, kann dieser den Endnutzer rechtlich vertreten. Soweit die Reform des Betreuungsrechts wie vorgesehen am 1.1.2023 in Kraft tritt, ist gemäß § 1815 Absatz 2 Nummer 5 BGB-E der Aufgabenbereich "Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation" erforderlich. Die Norm gilt ebenso für einen Bevollmächtigten, soweit ihm die entsprechende Vertretungsmacht durch den Endnutzer übertragen wurde.

#### **Zu § 5 (Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen)**

§ 5 übernimmt die bislang in § 89 TKG enthaltene Bestimmung. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an den Begriff der Funkanlagen nach dem Funkanlagengesetz, der die Empfangsanlagen (so der bisherige Wortlaut im TKG) umfasst. Die Regelung wird von der DSGVO und der E-Privacy-Richtlinie nicht berührt.

#### **Zu § 6 (Nachrichtenübermittlung mit Zwischenspeicherung)**

§ 6 gewährleistet den Umgang mit Inhalten der Telekommunikation (Nachrichteninhalten) im Fall der Zwischenspeicherung durch den Anbieter des Telekommunikationsdienstes. Die Regelung übernimmt die in § 107 TKG enthaltene Bestimmung. Erwägungsgrund 22 der ePrivacy-RL deckt diese Regelung ab.

#### **Zu § 7 (Verlangen eines amtlichen Ausweises)**

§ 7 enthält die bislang in § 95 Absatz 4 TKG enthaltene Regelung, die redaktionell überarbeitet, aber sonst inhaltlich unverändert übernommen wird. Die Regelung wird von der DSGVO und der E-Privacy-Richtlinie nicht berührt.

#### **Zu § 8 (Missbrauch von Telekommunikationsanlagen)**

Die Regelung übernimmt die bislang in § 90 TKG enthaltene Regelung, die im Wortlaut geringfügig angepasst wurde und Konkretisierungen zum Zweck der Klarstellung enthält. Die Regelung zielt darauf ab, das unbemerkte Abhören von Gesprächen und das unbemerkte Aufnehmen von Bildern zu verhindern, indem Produkte verboten werden, die hier eine besondere Gefahr begründen. Die Nutzung von versteckten Mikrofonen und Kameras in verschiedensten Produkten nimmt stetig zu, womit die Gefahren für die Privatsphäre sich verstärken. Besonders bei Alltagsgegenständen sollen die Nutzer und Dritte davor geschützt werden, dass sie unbemerkt abgehört werden oder unbemerkt Bilder von ihnen aufgenommen werden. Die Tätigkeit der Bundesnetzagentur zur Bekämpfung von sogenannten Spionagegeräten hat eine hohe Akzeptanz und ist weiterhin wichtig.

#### **Zu Kapitel 2 (Verkehrsdaten, Standortdaten)**

Kapitel 2 regelt die Grundlagen der Verarbeitung von Verkehrsdaten zum Zweck der Nachrichtenübermittlung, zur Ermittlung des Entgelts und zur Aufnahme in Einzelverbindungs-nachweise sowie zur Beseitigung von Störungen sowie von Standortdaten

#### **Zu § 9 (Verkehrsdaten)**

§ 9 übernimmt die bisher in § 96 TKG enthaltene Regelung zur Verarbeitung von Verkehrsdaten, die redaktionell angepasst wird aber ansonsten inhaltlich unverändert bleibt. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 6 der ePrivacy-Richtlinie.

### **Zu § 10 (Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung)**

§ 10 übernimmt die bisher in § 97 TKG enthaltene Regelung zur Verarbeitung von Verkehrsdaten zur Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung, die redaktionell angepasst wird aber ansonsten inhaltlich unverändert bleibt. Die Regelung dient wie § 8 der Umsetzung von Artikel 6 der ePrivacy-Richtlinie.

### **Zu § 11 (Einzelverbindungs nachweis)**

§ 11 übernimmt die bisher in § 99 TKG enthaltene Regelung. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 der ePrivacy-Richtlinie.

### **Zu § 12 (Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten)**

§ 12 übernimmt die bisher in § 100 TKG enthaltene Regelung. Die Regelung enthält in Absatz 4 einen zusätzlichen bisher nicht enthaltenen Aspekt. Der Diensteanbieter soll zukünftig auch die Möglichkeit haben, Verkehrsdaten zum Schutz seiner Endnutzer vor unerwünschter Kommunikation zu verarbeiten. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 4 der ePrivacy-Richtlinie.

### **Zu § 13 (Standortdaten)**

§ 13 übernimmt die bisher in § 98 TKG enthaltene Regelung. Sie dient der Umsetzung von Artikel 9 der ePrivacy-Richtlinie.

### **Zu Kapitel 3 (Mitteilen ankommender Verbindungen, Rufnummernanzeige und -unterdrückung, automatische Anrufweiserschaltung)**

Kapitel 3 enthält die besonderen Anforderungen an den Schutz der Privatsphäre bei rufnummerengebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten zur Sprachkommunikation.

### **Zu § 14 (Mitteilen ankommender Verbindungen)**

§ 14 übernimmt die bisher in § 101 TKG enthaltene Regelung und dient der Umsetzung von Artikel 8 der ePrivacy-Richtlinie.

### **Zu § 15 (Rufnummernanzeige und -unterdrückung)**

§ 15 übernimmt die bisher in § 102 TKG enthaltene Regelung und dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 8 der ePrivacy-Richtlinie.

### **Zu § 16 (Automatische Anrufweiserschaltung)**

§ 16 übernimmt die in § 103 TKG enthaltene Regelung und dient der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie.

### **Zu § 17 (Endnutzerverzeichnisse)**

§ 17 übernimmt die in §§ 45m und 104 TKG enthaltene Regelung und dient der Umsetzung von Artikel 12 der ePrivacy-Richtlinie

### **Zu § 18 (Bereitstellen von Endnutzerdaten)**

§ 18 übernimmt die in § 47 TKG enthaltene Regelung.

### **Zu Teil 3 (Telemediendatenschutz)**

Teil 3 enthält die Bestimmungen zum Telemediendatenschutz, die nicht durch die DSGVO verdrängt werden. Dabei handelt es sich um die Vorgabe bestimmter technischer und organisatorischer Vorkehrungen, die Regelung der Verarbeitung von Daten von Minderjährigen nach den Vorgaben der geänderten Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste; ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1; L 263, S. 15) sowie, Vorgaben zur Auskunftserteilung durch Diensteanbieter.

### **Zu Kapitel 1 (Technische und organisatorische Vorkehrungen, Verarbeitung von Daten zum Zweck des Jugendschutzes und zur Auskunftserteilung)**

Kapitel 1 regelt die technischen und organisatorischen Vorkehrungen der Telemedienanbieter, die Verarbeitung von Daten zum Zweck des Jugendschutzes und die Datenverarbeitung zur Auskunftserteilung

### **Zu § 19 (Technische und organisatorische Vorkehrungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die bisher in § 13 Absatz 6 TMG enthaltene Regelung, die Telemedienanbieter unter dem Gesichtspunkt der Datenvermeidung und Datenersparnis verpflichtet, ihre Dienste anonym oder pseudonym anzubieten.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die bisher in § 13 Absatz 5 TMG enthaltene Regelung.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält die bisher in § 13 Absatz 7 TMG enthaltene Regelung.

### **Zu § 20 (Verarbeitung zum Zweck des Jugendschutzes)**

§ 20 enthält die bisher in § 14a TMG enthaltene Bestimmung, die unverändert übernommen wird. (Die Vorschrift wird parallel zu dem bereits laufenden Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie im TMG bereits aufgenommen, da mit einem Inkrafttreten dieser Bestimmung zeitlich vor dem Inkrafttreten des TTDSG gerechnet werden kann, vgl. BT-Drs. 19/20664)

### **Zu § 21 (Verarbeitung zum Zweck der Auskunftserteilung und Auskunftsverfahren)**

In § 21 ist ein Platzhalter für die in § 14 Absätze 2-5 TMG enthaltenen Regelungen und mit Blick auf das parallel laufende Gesetzgebungsverfahren zu Auskunftsverfahren zur Umsetzung der hieran durch das Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen. Die Regelungen sollen nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens in das TTDSG aufgenommen werden.

### **Zu Kapitel 2 (Endeinrichtungen, nutzerfreundliche Einwilligung)**

Kapitel 2 enthält neue Bestimmungen im Hinblick auf das Speichern und den Zugriff auf Informationen auf Endeinrichtungen des Endnutzers und zur nutzerfreundlichen Einwilligung.

## Zu § 22 (Einwilligung bei Endeinrichtungen)

§ 22 TTDSG orientiert sich am Wortlaut von Artikel 5 Absatz 3 der ePrivacy-Richtlinie. Diese Regelung soll der Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anforderungen beim Zugriff auf die privaten Endeinrichtungen der Endnutzer dienen.

Artikel 5 Absatz 3 der E-Privacy-Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers (heute nur noch Endnutzer) gespeichert sind, nur gestattet ist, wenn der betreffende Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen, die er gemäß der Richtlinie 95/46/EG u. a. über die Zwecke der Verarbeitung erhält, seine Einwilligung gegeben hat. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein Telekommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann. An die Stelle der Richtlinie 95/46/EG ist seit dem 25. Mai 2018 die DSGVO getreten. Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG gelten als Verweise auf die Datenschutz-Grundverordnung, d. h. für die zu erteilenden Informationen und die Einwilligung sind Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung maßgeblich.

Die Anforderungen in Artikel 5 Absatz 3 der E-Privacy-Richtlinie sind erfüllt, wenn die Mitgliedstaaten keine Regelungen erlassen, die in den Anwendungsbereich der E-Privacy-Richtlinie fallen, nach welchen die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen im Endgerät ohne Einwilligung erlaubt wird und die sich außerhalb des von Artikel 5 Absatz 3 der E-Privacy-Richtlinie gesetzten Rahmens bewegen.

In Deutschland erlaubt bisher das TMG die Verarbeitung von Nutzungsdaten, soweit dies für die Inanspruchnahme von Telemedien und deren Abrechnung erforderlich ist. Dazu zählen auch Tätigkeiten, die eine spätere Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorbereiten, worunter das Speichern und der Abruf von Informationen von Endgeräten fällt, insbesondere das Setzen und das Auslesen von Cookies. Der Telemedienbegriff entspricht dem europäischen Begriff der Dienste der Informationsgesellschaft. Das TMG erlaubt demgemäß solche Tätigkeiten, die nach Artikel 5 Absatz 3 der E-Privacy-Richtlinie technisch erforderlich sind, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann. Für diese Tätigkeiten verlangt die Richtlinie keine Einwilligung, so dass das TMG in seiner bisherigen Ausgestaltung den Anforderungen der Richtlinie entspricht. § 15 Absatz 3 TMG, der zu bestimmten Zwecken pseudonyme Nutzerprofile erlaubt, solange der Nutzer nicht widerspricht, ist europarechtskonform dahingehend auszulegen, dass das Setzen von Cookies auch hier der Einwilligung unterliegt (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 28. Mai 2020 - I ZR 7/16 - Cookie-Einwilligung II).

Im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtssache C 673/17 (Planet49) besteht Regelungsbedarf, da die Vorschriften des TMG sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen. Der EuGH hat in seinem Urteil festgestellt, dass es bei Artikel 5 Absatz 3 der ePrivacy-RL nicht darauf ankommt, dass es sich um personenbezogene Daten handelt.

Die Erwägungsgründe 24 und 25 der Richtlinie 2002/58/EG beschreiben die Zielsetzung des EU-Gesetzgebers. Darin heißt es:

„Die Endgeräte von Nutzern elektronischer Kommunikationsnetze und in diesen Geräten gespeicherte Informationen sind Teil der Privatsphäre der Nutzer, die dem Schutz aufgrund der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterliegt. So genannte "Spyware", "Web-Bugs", "Hidden Identifiers" und ähnliche Instrumente können ohne das Wissen des Nutzers in dessen Endgerät eindringen, um Zugang

zu Informationen zu erlangen, oder die Nutzeraktivität zurückzuverfolgen und können eine ernsthafte Verletzung der Privatsphäre dieser Nutzer darstellen. Die Verwendung solcher Instrumente sollte nur für rechtmäßige Zwecke mit dem Wissen der betreffenden Nutzer gestattet sein.“

„Solche Instrumente, z. B. so genannte "Cookies", können ein legitimes und nützliches Hilfsmittel sein, um die Wirksamkeit von Website-Gestaltung und Werbung zu untersuchen und die Identität der an Online-Transaktionen beteiligten Nutzer zu überprüfen. Dienen solche Instrumente, z. B. "Cookies", einem rechtmäßigen Zweck, z. B. der Erleichterung der Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft, so sollte deren Einsatz unter der Bedingung zugelassen werden, dass die Nutzer gemäß der Richtlinie 95/46/EG klare und genaue Informationen über den Zweck von Cookies oder ähnlichen Instrumenten erhalten, d. h., der Nutzer muss wissen, dass bestimmte Informationen auf dem von ihm benutzten Endgerät platziert werden. Die Nutzer sollten die Gelegenheit haben, die Speicherung eines Cookies oder eines ähnlichen Instruments in ihrem Endgerät abzulehnen. Dies ist besonders bedeutsam, wenn auch andere Nutzer Zugang zu dem betreffenden Endgerät haben und damit auch zu dort gespeicherten Daten, die sensible Informationen privater Natur beinhalten. Die Auskunft und das Ablehnungsrecht können einmalig für die Nutzung verschiedener in dem Endgerät des Nutzers während derselben Verbindung zu installierender Instrumente angeboten werden und auch die künftige Verwendung derartiger Instrumente umfassen, die während nachfolgender Verbindungen vorgenommen werden können. Die Modalitäten für die Erteilung der Informationen oder für den Hinweis auf das Verweigerungsrecht und die Einholung der Zustimmung sollten so benutzerfreundlich wie möglich sein. Der Zugriff auf spezifische Website-Inhalte kann nach wie vor davon abhängig gemacht werden, dass ein Cookie oder ein ähnliches Instrument von einer in Kenntnis der Sachlage gegebenen Einwilligung abhängig gemacht wird, wenn der Einsatz zu einem rechtmäßigen Zweck erfolgt.“

Mit der Richtlinie 2009/136/EG wurde das in Artikel 5 Absatz 3 ePrivacy-Richtlinie enthaltene Widerspruchsrecht durch die Einwilligung ersetzt. In Erwägungsgrund 66 heißt es:

„Es ist denkbar, dass Dritte aus einer Reihe von Gründen Informationen auf der Endeinrichtung eines Nutzers speichern oder auf bereits gespeicherte Informationen zugreifen wollen, die von legitimen Gründen (wie manchen Arten von Cookies) bis hin zum unberechtigten Eindringen in die Privatsphäre (z. B. über Spähsoftware oder Viren) reichen. Daher ist es von größter Wichtigkeit, dass den Nutzern eine klare und verständliche Information bereitgestellt wird, wenn sie irgendeine Tätigkeit ausführen, die zu einer solchen Speicherung oder einem solchen Zugriff führen könnte. Die Methoden der Information und die Einräumung des Rechts, diese abzulehnen, sollten so benutzerfreundlich wie möglich gestaltet werden. Ausnahmen von der Informationspflicht und der Einräumung des Rechts auf Ablehnung sollten auf jene Situationen beschränkt sein, in denen die technische Speicherung oder der Zugriff unverzichtbar sind, um die Nutzung eines vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich angeforderten Dienstes zu ermöglichen. Wenn es technisch durchführbar und wirksam ist, kann die Einwilligung des Nutzers zur Verarbeitung im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG über die Handhabung der entsprechenden Einstellungen eines Browsers oder einer anderen Anwendung ausgedrückt werden. Die Umsetzung dieser Voraussetzungen sollte durch die Stärkung der Befugnisse der zuständigen nationalen Behörden wirksamer gestaltet werden.“

§ 22 TTDSG stellt klar, dass der Endnutzer davor geschützt ist, dass Dritte unbefugt auf seiner Endeinrichtung Informationen speichern oder auslesen und dadurch seine Privatsphäre verletzen.

Die Endeinrichtung ist nach der Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 6 TTDSG jede direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten (entspricht der Definition der Richtlinie 2008/63/EG). Damit handelt es sich um einen sehr weiten

Anwendungsbereich, da nicht nur Telefonie oder Internetkommunikation – sei es mobil oder über das Festnetz – erfasst ist, sondern auch die Vielzahl von Gegenständen im Internet der Dinge, die inzwischen – sei es direkt oder über einen WLAN-Router - an das öffentliche Kommunikationsnetz angeschlossen sind, etwa im Bereich von Smarthome-Anwendungen (z. B. Küchengeräte, Heizkörperthermostate, Alarmsysteme).

Nicht darunter fallen folglich Einrichtungen, die nicht an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschlossen sind, also etwa in einem geschlossenen Firmennetzwerk kommunizieren.

Endnutzer ist jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst in Anspruch nimmt ohne dabei selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst bereitzustellen.

Es muss sich um eine Endeinrichtung des Endnutzers handeln. Werden Endeinrichtungen etwa Beschäftigten in Unternehmen oder Behörden zum Zwecke der beruflichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt, handelt es sich um eine Endeinrichtung des Arbeitgebers, der durch § 22 TTDSG nicht gehindert ist, auf dieser Endeinrichtung Informationen zu speichern und auszulesen, etwa um Software-Updates vorzunehmen. Regelungen aufgrund von Vereinbarungen mit den Beschäftigten oder der Schutz des Fernmeldegeheimnisses bleiben unberührt.

Ebenso ist Endnutzer von Endeinrichtungen, die als intelligente Messeinrichtung (Smartmeter) im Rahmen der Versorgung mit Strom, Gas, Wasser oder Wärme an ein öffentliches Kommunikationsnetz angeschlossen sind, das Versorgungsunternehmen, das durch § 22 TTDSG nicht gehindert ist, darauf Informationen zu speichern oder solche von dort abzurufen.

Zukunftsbereiche wie das automatisierte und vernetzte Fahren sind nicht berührt. Hier kann gegebenenfalls das Speichern und Auslesen von Informationen auf Endeinrichtungen im Fahrzeug aus Sicherheitsgründen erforderlich und damit nicht der Bestimmung durch den Fahrer oder Fahrzeugeigentümer unterliegen.

Ebenso ist ein Versicherungsunternehmen durch § 22 TTDSG nicht gehindert, auf eine Endeinrichtung, die es gemäß Vertrag mit dem Versicherungsnehmer im Fahrzeug einbaut, und die Daten über das Fahrverhalten aufzeichnet, zu diesem Zweck zuzugreifen, denn diese Endeinrichtung ist dem Versicherungsunternehmen zuzuordnen und nicht dem Fahrer bzw. Versicherungsnehmer.

Unberührt bleibt die Frage der Rechtmäßigkeit der Verwendung von personenbezogenen Daten, die auf diese Weise erlangt und verarbeitet werden und den Anforderungen des Datenschutzrechts, das heißt insbesondere der DSGVO, unterliegt.

§ 22 TTDSG verweist hinsichtlich der erforderlichen Information des Endnutzers und die Anforderungen an die Einwilligung auf die DSGVO – insbesondere im Lichte des Urteils des EuGH in der Rechtssache C 673/17 (Planet49). Es lassen sich daher aus § (x) TTDSG keine Schlussfolgerungen dahingehend herleiten, ob und inwieweit diese Anforderungen rechtmäßig erfüllt sind. Die Frage, ob Webseitenbetreiber über Cookies, die nicht im Sinne von § (x) Absatz 2 TTDSG unbedingt erforderlich sind, hinreichend informieren und ob die Einwilligung wirksam erteilt wurde, beurteilt sich im Einzelfall gemäß den in der DSGVO geregelten Anforderungen.

#### **Zu Teil 4 (Straf- und Bußgeldvorschriften und Aufsicht)**

##### **Zu § 23 (Strafvorschriften)**

§ 23 Absatz 1 enthält die bislang in § 148 Absatz 1 TKG enthaltene Bestimmung. Während § 148 Absatz 1 Nr. 1 TKG unverändert übernommen wird, soll sich die Strafbarkeit im

Hinblick auf Spionagegeräte (§ 6 – Verbotene Telekommunikationsanlagen) zukünftig nicht mehr auf den Besitz beziehen, sondern nur noch auf die Herstellung und das Bereitstellen auf den Markt beziehen. Dies dient der Rechtssicherheit von Verbrauchern, die ansonsten in den Anfangsverdacht einer Straftat geraten, wenn sie etwa im europäischen Ausland vernetzte EU-rechtskonforme Produkte legal erwerben. Absatz 2 enthält die bislang in § 148 Absatz 2 TKG enthaltene Bestimmung, die unverändert übernommen wird.

#### **Zu § 24 (Ordnungswidrigkeiten)**

§ 24 regelt die Ordnungswidrigkeiten. Der Bußgeldkatalog orientiert sich am Bußgeldrahmen des TKG und den Vorgaben des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Absatz 3 bestimmt den oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als Bußgeldbehörde in den Fällen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist. Die Bundesnetzagentur ist nach diesem Gesetz für die Ordnungswidrigkeiten in § 25 Absatz 1 Nummern 1 und 10 (Werbung für verbotswidrige Telekommunikationsanlagen und verbotene Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen).

#### **Zu § 25 (Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)**

§ 25 TTDSG regelt die Zuständigkeit der oder des BfDI als Aufsichtsbehörde, soweit es sich um Anforderungen handelt, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher oder juristischer Personen gerichtet sind. Die Vorschrift orientiert sich an den Regelungen, die bisher in § 9 Absatz 1 Satz 1 BDSG und § 115 Absatz 4 Satz 1 TKG enthalten sind. Damit wird gewährleistet, dass die Aufsicht zukünftig umfassend, d. h. auch im Hinblick auf die Verhängung von Sanktionen, durch den oder die BfDI als unabhängiger Datenschutzaufsichtsbehörde erfolgt.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt allgemein die Zuständigkeit des oder der BfDI als unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde für Telekommunikationsunternehmen, d. h. auch im Hinblick auf Datenschutzerfordernisse der DSGVO. Dies gewährleistet, dass Telekommunikationsunternehmen einer einheitlichen Datenschutzaufsicht durch den oder die BfDI gegenüberstehen. Im Bereich des TTDSG gilt das insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen in Teil 2 Kapitel 2 sowie im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Aufnahme von Endnutzern in Endnutzerverzeichnisse gemäß § 16 und bei der Bereitstellung von Endnutzerdaten gemäß § 17.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit des oder der BfDI auch für § 22 (Endeinrichtungen), soweit es sich um Tätigkeiten von Telekommunikationsunternehmen und öffentliche Stellen des Bundes handelt. Damit wird sichergestellt, dass der Zugriff auf Endeinrichtungen und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten als einheitlicher Lebenssachverhalt einheitlich beaufsichtigt werden. Andernfalls läge hier die Aufsicht bei den Ländern.

#### **Zu Absatz 3**

Hinsichtlich der Befugnisse nach dem TTDSG bestimmt Absatz 3, dass Artikel 58 DSGVO entsprechend anzuwenden ist. Die Regelung ist erforderlich, da Artikel 58 DSGVO im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen nach dem TTDSG nicht unmittelbar Anwendung findet. Damit wird sichergestellt, dass die Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung durch den oder die BfDI ebenfalls einheitlich sind.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht der bisher in § 115 Absatz 6 TKG enthaltenen Regelung.

## **Zu § 26 (Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur)**

§ 26 bestimmt die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für Teil 2 im Übrigen; für Teil 3 legt das Gesetz keine Aufsicht durch Bundesbehörden fest.

Die Bundesnetzagentur ist zuständig, wenn nicht die Zuständigkeit der oder des BfDI gegeben ist. Es soll sichergestellt werden, dass die Wahrnehmung der Aufsicht über einen einheitlichen Sachverhalt entweder durch BfDI oder die BNetzA erfolgt. Ist in einem Aufsichtsfall der oder die BfDI zuständig, so kommt eine weitere Zuständigkeit der BNetzA dafür nicht in Betracht.

Die Befugnisse der BNetzA orientieren sich § 182 TKG n. F. (Vorschlag im parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren für ein TKG-Modernisierungsgesetz (derzeit BR.-Drs. 19/21)).

## **Zu Artikel 2**

Bei Artikel 2 handelt es sich um Folgeänderungen im TMG.

## **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.